

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 47. Montags den 22. Nov. 1790.

I Citationes Edictales.

Amte Enger. Alle so an dem in Concurs gerathenen geringen Vermögen des verstorbenen Heuerling Buchholz zu Lengern Ansprüche und Forderung haben, müssen solche bey Strafe ewigen Stillschweigens in Termino den 25ten Novbr. bey hiesigem Amte angeben.

In der Convocations-Sache der Creditoren des Commerciant Fischer zu Spengge soll den 1. Decbr. ein Abweisungs- und Prioritäts-Erkenntnis publicirt werden, zu dessen Anhdnung jeder, so dabey interessiert, verabladet wird.

Amte Rhaden. Da über das Vermögen des Coloni Pott alias Teutenschmedt Nr. 41. Bauersch. Kleindorf Concursus Creditorum eröffnet worden: Als werden alle und jede welche an demselben aus irgend einem Grunde Spruch und Forderung haben, hierdurch vorgeladen, solche in Terminis Freytages den 26. Novbr. 17. Decbr. 1790 und 21ten Januar 1791 anzugeben und die Beweismittel darüber vorzuschlagen oder in so ferne diese in Schriften bestehen sollten, herzubringen, wiedrigenfalls sie demnächst damit abgewiesen werden. Auch werden diejenigen so etwan dem Pott schuldig seyn sollten,

hierdurch angewiesen, die Zahlung an den Curator Clasing zu leisten.

Amte Sparenb. Werther.

Der Königl. eigenbehörige Colonel Joh. Henrich Hüllinghorst, aus der Bauerschaft Notenhagen, Nro 16 hat, wegen vieler vorgefundener Schulden, auf die Wohlthat der Stückzahlung, nach den Kräften seines Colonats, provociret, und mithin edictales contra Creditores, um so wohl ihre Forderungen anzugeben, als sich über seinen Antrag zu erklären, nachgesuchet.

Daher müssen dann alle diejenigen, welche an den Eingang erwähnten Colonum Hüllinghorst, und dessen Colonat, aus irgend einem Grunde Forderungen zu haben vermeinen, in Termino den 12ten Januar. 1791 Morgens 9 Uhr zu Dielesfeld am Gerichtshause sich einfinden, um ihre Forderungen anzugeben, und gehörig liquide zu stellen, sich auch über die nachgesuchte Stückzahlung und den zum Grunde zulegende Ueberschuß-Anschlag zu erklären. Die in besagter Tagesfahrt nicht erscheinende Gläubiger werden, den vorwaltenden Umständen gemäß, entweder mit ihren Forderungen so lange zurück gewiesen, bis die sich meldende befriedigt sind, oder aber für Einwilligende geachtet werden. Uebrigens werden den hieselbst unbekanntem die

Herrn Justiz-Commissarii Ziegler, zu Werther, und Hoffbauer, zu Bielefeld, als Mandatarii, in Vorschlag gebracht.

Am Stokzenau. Auf Ansuchen des hiesigen Bürgermeisters Wbstmann, werden alle und jede, welche an dessen Güter und Vermögen, Anspruch und Forderung machen, oder zu haben vermeinen, es rühren solche her, woher sie wollen, zu deren Angabe und Geltendmachung hiemit geladen, am 11ten k. M. Decbr. Morgens 9 Uhr abhert vor Königl. Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderung anzugeben, und darauf rechtliche Verfügung zu gewärtigen, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen wird anferleget werden.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach auf Ansuchen des Advocati Fisci Camera Mahmens des hiesigen Banco-Comtoirs, der allhier in Minden bey der Johannis Kirche belegene freye Hof nebst Gebäuden und Zubehör des Rechnungs-Raths Diezcker, der nach einer gerichtlich aufgenommenen Taxe auf 2467 Rthlr. 11 ggr. 6 Pf. taxiret worden, zur nothwendigen Subhastation gezogen werden soll, und dazzu Terminus vor dem Regierungs-Rath p. Doff am 17ten Febr. 1791. auf hiesiger Regierung angesetzt worden: Als werden alle diejenigen, welche diesen Hof zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiermit aufgefordert, in dem angeetzten Termine sich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, wobey den Kauflustigen bekannt gemacht wird, das auf die nach Ablauf des Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weitert gesachtet werden wird, und kann die gerichtlich aufgenommene Taxe in der hiesigen Regierungs-Registratur eingesehen werden. Zugleich auch werden die etwanigen unbe-

kannten aus Unserm Hypotheken-Buche nicht constirenden Real-Prätendenten hierdurch edictalliter citirt, sich zur Conserva-tion ihrer etwanigen Gerechtsame bey Unserer Regierung, und spätestens in dem Licitations-Termine zu melden, ihre Ansprüche ad Protocolum zu geben, und durch legale Beweismittel zu verifiziren; wobey ihnen zur Warnung dient, das sie bey dessen Entstehung zu gewärtigen haben, das sie auf erfolgte Adjudication mit ihren Ansprüchen gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie diesen Hof betreffen, nicht weiter gehret werden sollen. Urkundlich dessen, ist dieses Subhastations-Patent und Edictal-Citation zweymahl ausgefertigt, und allhier bey Unserer Regierung, und bey dem Magistrat zu Bielefeld affigirt, auch zu Sechß mahlen den hiesigen Intelligenz-Blättern und zu drey-mahlen den Lippstädter Zeitungen eingerückt worden. Minden am 11ten August 1790.

Minden. Es soll eine zu der Nachlassenschaft des verstorbenen Cammer-Secretarii Borries gehörige halbe Wiese im Ritterbruche am Oberdamm die 3te vom Schlagbaum, welche zu 120 rthlr. taxiret worden, und wovon 4 mgr. Landschaz gehet, nicht weniger ein vor dem Marienthore belegener Garten, wovon 6 mgr. Landschaz gehet, und welcher mit Inbegrif der Garten-Pfeiler zu 90 rthlr. taxiret worden, in Terminis den 18ten Decbr. 1790, 19ten Jan. und 16ten Febr. 1791 meißbietend verkauft werden. Liebhaber können sich in den angeetzten Terminen in der Behausung des Hn. Cammer-Registr. Borries auf dem Rampe Nachmittags um 2 Uhr einfinden ihr Geboth thun und den Zuschlag gewärtigen.

Blottho. Bey Hn. Mehls Erben in Minden, Hn. Fr. W. Schröder sen. in Herford und Hn. Voggenpohl in Bielefeld ist von meinem selbst verfertigten Siegel

Lat, sowol bey einzeln Stangen, als auch ganzen Pfunden um billige Preise jederzeit zum Verkauf vorräthig.

J. G. Schwarze.

Lübbecke. Bey der hiesigen Zugsenschaft sind Kuh- und Schaffelle vorräthig. Käufer müssen sich in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Umt Rhaden. Da die Potts oder Teutenschmiedts Stette sub Nr. 41. Bauerschaft Kleinendorf wegen dringender Schulden zum öffentlichen Verkauf gezogen werden soll, und hiezu Termini auf Freitag den 26ten Nov. 17ten Dec. 1790 und 21ten Januar 91. angesetzt worden, als werden alle und jede welche diese Stette in ihrer bisherigen Leibfreyen Qualität anzukaufen gesonnen sind, hierdurch eingeladen, an besagten Tagen ihr Geboth vor hiesigem Amte zu eröffnen, da demnächst der Bestbietende dem Befinden nach den Zuschlag zu gewärtigen hat. Dies Colonnat bestehet übrigens aus einem Bohnhause, etwas Gartlande ohngefehr 3 Viertel Morgen 5 Ruthen haltend, einem Mauer und einem Frauens: Kirchensitze, auch Erb: Begräbnisse, imgleichen ist Besitzer mit seinem Viehe im gemeinschaftlichen Bruche berechtigt, so überhaupt zu 385 Rthlr. veranschlagt worden, wovon außer den gewöhnlichen Bauerschaftslasten jährlich 3 Rthlr. 2 ggr. 9 Pf. zur Contributions- und Damainen: Cassé bezahlet werden, als welcher Anschlag täglich bey hiesigem Amte eingesehen werden kann, und werden im übrigen diejenigen welche an diese Stette noch besondere real Ansprüche haben sollten, erinnert, solche in besagten Terminen anzugeben, wiewrigenfalls sie in der Folge gegen künftigen Besitzer damit nicht ferner gehöret werden.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.
Machen hierdurch öffentlich bekannt, daß

die im Dorfe Lengerich auf der Wallage belegene und der Wittwe Johann Heinrich Cramer zustehenden Immobilien nebst allen derselben Pertinenzien und Gerechtigkeiten taxirt und nach Abzug der darauf haftenden Lasten, auf 2862 Fl. 10 fl. holl. gewürdiget worden, wie solches aus der in der Lengerschen Regierungs-Registratur, und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir befindlichen Taxe des mehreren zu ersehen ist. Da nun der Curator des Cramerschen Concurfus um die Subhastation dieser Immobilien allerunterthänigst angehalten hat, diesem Gesuch auch statt gegeben worden; so subhastiren wir und stellen zu jedermanns feilen Kauf obgedachte Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der erwähnten Taxe beschrieben sind, mit der taxirten Summe der 2862 Fl. 10 fl. holl. und fordern mithin alle diejenigen, welche solche zusammen oder einzeln mit Zubehör zu erkaufen gesonnen, zugleich aber solche nach ihrer Qualität zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, hiezu sich in den auf den 1ten Oct. den 2ten Nov. und den 11. Dec. a. c. vor unserm dazu deputirten Regierungs-Justiz-Rath Schmidt angesetzten zu Terminen wovon der 3te und letzte peremptorisch ist, und zwar in den beyden ersten auf hiesiger Regierungs-Audienz, in dem letzten aber in loco zu Lengerich zu melden, und ihr Geboth abzugeben, mit der Bedeutung, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommenden Gebothe nicht weiter geachtet werden wird. Urkundlich etc. Gegeben Lingen den 17. Aug. 1790.

Anstatt und von wegen etc.

Da in dem Subhastations-Termin vom 28ten vorigen Monats für die Wistinghausischen Güter zu Langenholzhausen und die damit verbundene Brau- und Brannteweins-Brennerey-Krug- und Wirthschafts-Gerechtigkeit kein hinlängliches Ge-

dot erfolgt ist und daher von Hochfürstlichem Hofgericht allhier eine abermalige Subhastation der Güter mit der dazu gehörigen Gerechtigkeit verordnet worden; so wird dazu anderweiter Terminus auf den 2ten künftigen Monats December angesetzt und solches den Kaufliebhabern hiesmit bekannt gemacht, welche sich alsdann in dem Bissinghausischen Hause zu Langenholzhausen Morgens 9 Uhr einzufinden haben, Detmold den 3ten Novbr. 1790.

Von Commissionen wegen.
Müller.

Minden. Bey Fobbe an der Vibenullen Straße sind in Commission zu haben: Neujahrswünsche; in Kupfer gestochene, mit kostbaren Verzierungen; Strumpfbänder, rothe Genever, a la Beegewobt, Rüffen mit Silber gestickt, Dosen, alle schön illuminirt.

III Sachen, zu verpachten.

Herford. Der den Speckbötelischen Erben zugehörige sogenannte Frohnen-Hof zu Dinnen im Fürstlich Lippischen Amte Schöttmar, soll von insiehenden Vestri 1791. an, auf 6 Jahre verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige hiedurch eingeladen, sich in Termino Montags den 20ten December c. auf hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Gebot zu eröffnen, und hat der Bestbietende zu erwarten, daß mit demselben, jedoch salva approbatione des Ober-Vormundschaftlichen Gerichts contrahiret werden soll. Der Anschlag des Guts kann bey unterschriebenen Curatori jederzeit eingesehen werden, so

wie bey demselben auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind.

Der Burgemeister Diederichs.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind künftige Ostern 200 Rthlr. in Golde und 100 Rthlr. in Courant Pupillen-Gelder zu 4 prCent zu haben; wer solche gegen Sicherheit verlangt beliebe sich bey Hrn. Fidler als Vormunde zu melden.

V Avertissements.

Bielefeld. Da die Unternehmung des Steinkohlenbaues zu Dornberg hauptsächlich zur Absicht hat, den hohen Preis der Feuerungs-Materialien zu vermindern; so ist in dieser Rücksicht, und nachdem sich die Hofnung zur allgemein gewünschten Fortdauer des Kohlenbaues gegründet hat, der bisherige Preis des Steinkohlen-Ringels auf der Halde zu Dornberg von vier gute Groschen auf drey gute Groschen herabgesetzt worden. Die Bezahlung geschieht an den Commerciant Schürmann zu Dornberg, welcher gedruckte Scheine zur Verabfolgung ertheilet, und ist dafür gesorget, daß hinlängliche Vorräthe zur Abfuhr vorhanden sind. Sollte auch benachbarten Städten und Ortschaften daran gelegen seyn, die Steinkohlen hier abholen zu können; so soll, auf desfallsige Anzeige bey dem Stadtdirector Consbruch, daß allhier zum Besten geringer Einwohner anzulegende Kohlen-Magazin in der Maaße erweitert werden, daß aus demselben die Abfuhr von hier aus erfolgen kann.

Bekante Dinge.

(Beschluß.)

IV. Daß zur Erlangung der häuslichen Glückseligkeit, dem edelsten Kleinod eines zufriedenen Lebens, die genaue Erfüllung und sorgfältigste Beobachtung der gegen-

seitigen Gefälligkeiten, des Entgegenkommens, Nachgebens, der Hochachtung, Liebe, Ehrfurcht, des Gehorsams, u. s. w. zwischen Vattern, Eltern, Kindern, Hert-

schaften und Dienstboten, nothwendig ist, weiß Jeder. Alle diese haben nach ihren verschiedenen Verhältnissen Pflichten und Gegenpflichten auf sich, deren strengste Erfüllung ihnen heilig seyn sollte. Aber leider! wird die Ausübung dieser heiligen Pflichten öfters vernachlässiget. Jedoch ist es auch zuweilen der Fall, daß einige davon übertrieben werden.

Das Uebertreiben der Pflichten auf der einen Seite, setzt allerdings ihre Vernachlässigung auf der andern voraus. Soll der eine Theil in die traurige Lage kommen, im Nachgeben, in der Gefälligkeit, im Gehorsam, zu weit gehen zu können, so muß der andere von Unbilligkeit, Stolz, Gewaltthätigkeit, Eigenliebe, Herrschsucht, kurz, von einer schändlichen Vernachlässigung der gegenseitigen Schuldigkeiten, von Gefühllosigkeit, Undankbarkeit, gänzlich verblendet seyn. Traurig ist es, daß wohl einen jeden seine eigene Erfahrung von der Wahrheit überführt, daß diese, alle edle menschliche Gefühle verdrängende Laster oft Gatten, Eltern, Herrschaften schänden! Eigendünkel und Selbstsucht sind ihre fürchterlich fruchtbaren Quellen, deren Opfer gewöhnlich zu große Gutmüthigkeit wird.

Häuslichkeit, nachgebende Gefälligkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit, sind unstreitig die edelsten weiblichen Tugenden, und eine Frau erreicht durch sie am sichersten ihre Wünsche, auch bey einem sehr wunderlichen Manne. Sie sind zur Ruhe und zum Hausfrieden nothwendig. Kein Mann, wenn er nicht ganz ein Strohkopf ist, wird sich von seiner Frau gebieterisch und stürmend vorschreiben lassen; hingegen erreicht die Frau durch Sanftmuth ihre Wünsche fast immer. Daher empfehle ich allen Weibern aufs nachdrücklichste die so nöthige Klugheitsregel: ja nicht durch starrköpfigen Widerspruch, Eigenwillen, Aufbrau-

sen, Widersetzlichkeit und Maulen, ihre Absichten ertrögen zu wollen, wodurch sie sie gewiß verfehlen. Aber mißbraucht auch ein Mann die Gefälligkeit und Liebe seiner guten Frau, betrachtet er sie, als eine bloß durch ihn handelnde Maschine, so thut er höchst unrecht, und verdient seine rechtschaffene gutmüthige Gattin nicht.

Einem nicht ganz gefühllosen Manne, der seine Gehülfin schätzt, in dem sich Empfindungen der Billigkeit und Dankbarkeit regen, wird dieses nie einfallen; und eine wirklich kluge Frau wird es nie dahin kommen lassen. Es kann einer Frau nicht schwer fallen, ihren Mann bald kennen zu lernen. Verbindet sie mit etwas Klugheit wahre Herzensgüte, ohne welche keine edle ächte Freundschaft, geschweige denn eine glückliche Ehe, bestehen kann, so wird sie alle ihre Handlungen zur Beförderung der wahren Glückseligkeit ihres Gatten und ihrer Familie einzurichten sich bemühen, sie wird nachgebend, sie wird gefällig seyn. Gesetzt, sie hat das Unglück gehabt, das traurige Opfer eines wirklich bösen Mannes, eines herrschsüchtigen Despoten, eines unvernünftigen Haberechts, geworden zu seyn, so kann sie sich doch durch strenge Erfüllung ihrer Pflichten gegen Vorwürfe, und durch bescheidene Standhaftigkeit vor Verachtung und Geringschätzung schützen; ja durch klugen Rath, Muth, nützliche Veranstaltung, sich so gar die Achtung eines ungerechten Mannes erwerben. Mit einem Worte, sie kann es dahin bringen, daß sie wenigstens einiges Gewicht erlangt, und ein Wort mit im Hause und in der Familie zu sprechen hat.

Uebertriebenes Nachgeben gegen des Mannes unbilliges Begehren, ist entweder Beweis einer Geisteschwäche, oder des vortreflichsten Herzens. Oft sind beyde mit einander verschwistert. Wird nun eine gute vortrefliche Weiberseele mit einem

männlichen Ungeheuer heimgesucht, dann muß sie aus Klugheit oder aus Noth den natürlichen Gang zum Wohlwollen, zum Nachgeben, zur Gutmüthigkeit und Gefälligkeit, ablegen. Sie muß bedenken, daß in der Welt alles, auch Tugenden, in gewisser Rücksicht, übertrieben werden, und schaden können; daß es außer den ehelichen Pflichten noch andere gleich wichtige gibt, u. s. f. Hätte dies manche zu gutmüthige Hausfrau in Zeiten bedacht; sie würde ihren Mann, ihre Kinder, und sich selbst von Kummer und Elend haben retten können.

Wie thöricht ist es z. B. nicht, wenn eine Gattin aus übertriebener Liebe zur Ruhe, aus Furcht und Kurzsichtigkeit, sich für ihren verschwenderischen Mann verbürgt, ihm ihr Vermögen ganz in die Hände giebt, und endlich selbst mit ihren Kindern, deren Versorgung ihre Hauptpflicht seyn sollte, Noth leidet! Hier erwiese sie ihrem Manne durch standhaftes Weigern eine vernünftiger Liebe, als durch leichtsinniges Nachgeben, und beobachtete gegen ihre Kinder die mütterlichen Pflichten, da sie durchs Gegentheil beydes vernachlässiget. Unglückliche Beispiele dieser Schwachheiten finden sich häufig. Freilich nur zu oft mit aus dem Grunde, weil die Weiber selbst zu einem ihrer Eitelkeit schmei-

chelnden, obgleich ihr Vermögen überflüssigen Aufwande, zu geneigt sind; weil sie zu leichtsinnig sind, ans Ende zu denken, zu bedenken, daß sie diese Lebensart nicht beständig ausführen können.

In eben so traurige Verhältnisse können auch Kinder ungerechter und unbilliger Eltern kommen. Die Lage der Kinder ist schrecklicher, weit betrübter; sie haben viel mehr zu bedenken, sind den Eltern strengeren Gehorsam, größere Ehrfurcht, Erkenntlichkeit, Hochachtung, Dankbarkeit schuldig. Kurz, sie haben ihnen Leben und Erziehung zu danken, welches alles umfaßt, was man über kindliche Pflichten sagen kann. Diese Verbindlichkeiten gegen die Eltern dankbar zu erkennen, ihnen ihre Mühe und Sorgen durch Ehrfurcht, Liebe, Gehorsam, möglichst zu vergelten, ist nicht allein Pflicht, sondern jedes gutdenkende Kind wird hierin auch seine vorzüglichste Beruhigung finden. Allein, es können auch Fälle eintreten, wo blinde Befolgung des Eigensinnes, Eigennützes, oder wohl gar der Niederträchtigkeit und Bosheit der Eltern, nicht allein gesekwidrig sind, sondern mit den unverletzlichen Naturgesetzen streiten. Jedoch ein Publikum, wie ich mir es hier denke, untersagt mir eine umständlichere Auseinandersetzung dieser äußerst delikaten Materie.

Ueber ein neues Substitut für Korn, um daraus Branntwein in beträchtlicher Quantität mit Vortheil zu brennen.

Da im Jahre 1770 und 1771 in diesen Gegenden eine Theuring entstand, und durch die große Noth, es beydes unrathsam und zu kostbar ward, ferner Rocken, Weizen und Gerste, oder Malz zum Branntweimbrennen zu gebrauchen; und da der gemeine Mann doch heutzutage zu sehr an-

dieses Getränk gewöhnet ist, als daß man dasselbe ganz abschaffen könnte, überdem auch die Accise und andere öffentliche Abgaben, nothwendig einen beträchtlichen Abfall bey der Abschaffung, oder auch nur der Verminderung der Bereitung dieses Getränkes in einigen Ländern leiden müßten,

ja auch viele Leute, deren einziges Gewerbe das Brennen und Verkaufen des Brantweins ist, bey dem verminderten Debit desselben ihre Nahrung verlieren würden; so muß es die Pflicht eines jeden Patrioten seyn, daß er seine Kenntniß seinen Mitbürgern mittheile, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, Brantwein aus einem wohlfeilen, gesunden, und bey uns leicht zu habenden Materiale mit Vortheil zu brennen; ohne daß man im mindesten nöthig hat, Rocken, Weitzen, Gerste oder irgend eine Getreideart zu gebrauchen, die mit besserem Vortheile zu Mehl, Brodt, Bier und dergleichen Nahrungsmitteln für Menschen und Vieh können gebraucht werden.

Dies wohlfeile, gesunde und bey uns leicht fortkommende, und daher überall leicht zu habende Substitut, sind die bekannten gelben Rüben, Möhren, Mohrrüben oder Carotten (*Daucus Carotta Linn.*)

Um nun eine Anweisung zu geben, wie man mit Vortheil diese Wurzeln zum Brantweinsbrennen verwenden könne, will ich hier eine Verfahrensart angeben, die wirklich nach vielen Versuchen ist gebraucht und geübt worden, und welche man daher leicht nachmachen kann, da sie sehr deutlich und faßlich vorgetragen ist. Hat Jemand es nöthig diese Versuche ins Große anzustellen, so darf er nur die Quantitäten der angegebenen Materialien verdoppeln, oder sie dreifach, vierfach u. s. w. nehmen, so wird er im Stande seyn, die größte Quantität von Brantwein zu machen. Ja, wenn die Sache erst einmal im Gange ist, so ist nicht zu zweifeln, daß sie so gar fabrikmäßig könne behandelt werden.

Die aus dem Acker im Herbst ausgegrabenen frischen Möhren, wogen, nach abgeschlagenem und abgeschütteltem gröbsten

Schmutze 2112 Pfund. Nachdem man sie auf einer Tenne oder Boden oder unter einem lustigen Schoppen, drei Tage lang hatte bewellen lassen, hatten sie am Gewichte etwas verlohren, und man schnitt nun von den Wurzeln die dünnen Spitzen und Fasern und das grüne Kraut ab und kochte diese ganze Quantität Möhren mit 216 Quart frischen Flußwasser etwa drei Stutidenlang zu einem Brey, indem man die mürbe gekochte Möhren mit einem großen Holze im Kessel zerrieb.

Nun ward aus den Möhren der Saft gepreßt, und dieser Saft nebst der Brühe, darin man die Möhren gekocht hatte, mit etwas Hopfen gekocht, und nach fünfständigem Kochen ins Kühlfaß gethan. Nachdem diese Brühe bis zum 60ten Grade von Fahrenheit's Wärme-messer (Thermometer) abgekühlt war, gab man der ganzen Menge 6 Quart Gäst oder Hefen. Es gohr in einem mäßig warmen Zimmer 48 Stunden lang und war nun bis auf den 58ten Grad abgekühlt, da denn die Hefen zu Boden fielen. Hierauf nahm man 48 Quart annoch ungegohrnen Möhrensaft von derselben Bereitung, erwärmte dieselbe, und goß sie in die bereits gegohrne Möhrenbrühe; da sie abermals bis auf 66 Grade stieg, und von neuem anfang 24 Stunden lang zu gähren, und als sie nun auf 58 Grade wiederum gefallen und die Hefen zu Boden gesunken waren, faßte man alles auf 4 halbe Dohdfe: welche Operation eine neue Gährung während drei Tagen auf den Fässern zu Wege brachte. So lange die Gährung vor sich gieng, mußte die Luft im Brauhause auf dem 45ten und 46ten Grade von Wärme erhalten werden, weshalb man bey zu kalter äußerer Witterung, diesen Grad von Wärme durch Heizen zu erhalten suchte.

Diese gegohrne Flüssigkeit distillirte man, und sie lieferte 200 Quart Vorbrand, welcher nach einem nochmaligen Ueberziehen

48 Quart starken Spiritus lieferte. Welches gewiß eine sehr ansehnliche Quantität ist, indem 10 Pfund Möhren ein Quart Vorbrand und ein halbes Möffel Spiritus gaben.

Das Ueberbleibsel von den ausgepressten Möhren, wog noch 672 Pfund; welches nebst dem abgeschnittenen Kraute und den Spizen der Möhren, so wie auch 456 Quart Spühlich den Schweinen eine ihnen gebräuchliche und von ihnen begierig gegessene Speise darbot, welches mit in die Berechnung des Nutzens muß eingerechnet werden

Ein Mittel, die Stubenofen mit wenigen Holz zu heizen.

Wenn man ein Mittel angibt, wodurch das Holz in denn Stubenofen erspart werden soll, so muß es so beschaffen seyn, daß es von allen Menschen ohne Unterscheid, sie mögen arm oder reich seyn, angewand werden kann.

Fällt die Allgemeinheit des Mittels weg dergestalt, daß es nur von Menschen angenommen und angewand werden kann, die reich sind, so ist der Vortheil, der daraus entspringt, sehr gering, und der Schade, der den Armen dadurch zuwächst sehr groß.

Diese kümmern mich also nicht. Denenjenigen aber, den darauf ankommt, ob sie für einen Thaler Holz verbrennen oder für zwey Thaler, denen will ich jetzt ein einfaches und ganz leicht zu bewerkstelligendes Mittel anzeigen, wodurch sie wenigstens die Hälfte weniger Holz verbrennen werden, wenn sie es anwenden wollen.

Derjenige, der einen Windofen in seinem Zimmer hat, dessen innere Höhe, von der untern Platte bis zu der darüber liegenden 19 Zoll hält, der theile diesen innern Raum durch einen starken Eisernen Rost, der von dem einen Ende des Ofens bis zum andern reicht, in zwey Theile ein, 12 oder 13 Zolle von diesem Raum bestimme er zum Feuerheerde, und die übrigen 6 oder 7 Zoll Raum fülle er mit mäßig großen Kiesel- oder Sand-

um von allen den Vortheilen zu urtheilen, die bey diesem neuen Materiale zum Brantweinbrennen vorkommen.

Da nun die Möhren eine sehr leicht zu erhaltende, unserm Klima angemessene, und wohlfeile Pflanze sind, welche in einem mäßigen Boden sehr gut fortkommen, und in einigen Provinzen wirklich sehr häufig angebauet werden, auch selten oder nie zu mißrathen pflegen; so ist dieses neue Substitut für die Getreidearten zum Brantweinbrennen mit dem größten Recht allen wahren Patrioten anzurathen.

Halle.

D. J. N. Forster.

steinen unordentlich aus, ohne die geringste Rücksicht auf die Zugröhre zu nehmen. Und so erhält er einen Stubenofen, ohne großen Aufwand, der zum Holzsparen geschickt ist.

Ein Stubenofen, der von außen her geheizet wird, kann dadurch zu einem Windofen umgeschaffen werden, wenn ihm eine Thür gegeben wird, und eine Röhre, die den Rauch von dem Ofen, in den Schornstein leitet.

Rauch giebt so ein Ofen nicht, weil die unordentlich aufeinander gethürmten Steine Raum genug haben, den Rauch durchzulassen, es möchte seyn, daß der Ofen schon vorher, durch eine Gesezwidrige Anlage des Schornsteins geraucht hätte.

Feuersgefahr hat man mit diesem Ofen auch nicht zu fürchten: denn der Ruß, der sich an die Steine ansetzt, wird von der Feuerhitze von einer Zeit zur andern verzehret, ohne daß er sich in der Röhre oder in dem Kamin ansetzen kann.

Nun schließe ich, ohne die Geseze anzugeben, auf welchen die angezeigten Vortheile, gegründet sind. Der Gelehrte kennt sie, und Armen ist nur daran gelegen, daß der geringe Aufwand, den er macht, wirklich mit den angezeigten Vortheilen belohnt wird. Dettmold den 7ten Nov. 1790.
Trampel.